

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung für die Ganztagsbetreuung der Gemeinde Tuningen

## - Ganztagsbetreuungsordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 20.07.2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung für die Ganztagsbetreuung der Gemeinde Tuningen - Ganztagsbetreuungsordnung - beschlossen.

### Artikel 1 § 5 Ziffer 5.3 lautet neu: Höhe

- (1) Der Elternbeiträge für jeden angefangenen Monat ab dem 01.09.2017:  
(Der Beitrag beinhaltet ein Mittagessen und Getränke; jedoch keine Zwischenmahlzeiten)

Alter des Kindes	Anzahl der Kinder ( in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
1-3 Jahre / 5 Tage	485,00 €	388,00 €	291,00 €
3-6 Jahre / 5 Tage	220,00 €	176,00 €	132,00 €

und ab dem 01.09.2018

Alter des Kindes	Anzahl der Kinder ( in der Familie)		
	1	2	3 oder mehr
1-3 Jahre / 5 Tage	490,00 €	392,00 €	294,00 €
3-6 Jahre / 5 Tage	225 €	180,00 €	135,00 €

- (2) Entstehen, Fälligkeit, Festsetzung  
Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung festgesetzt. Kinder, die ab dem 15. eines Monats die Betreuungseinrichtung besuchen, bezahlen den halben Beitrag des jeweils festgesetzten Monatsbeitrags.
- (3) Der Elternbeitrag ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahrs zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Sofern die Schulanfängerkinder den September zusätzlich besuchen (Ziffer 5.4), ist der halbe Beitragssatz zu bezahlen, wenn die Belegung vor dem 15. des Monats endet. Im anderen Fall wird der volle Beitrag erhoben.

**Art. 2**  
**§ 5.4 wird neu mit aufgenommen**

Bei zusätzlicher Betreuung der Schulanfänger im September (während der Schulferien) ist eine Sondervereinbarung (gesonderter Vertrag) abzuschließen. Dies ist nur möglich, wenn die Kinderzahlen in der Ganztagsbetreuung dies zulassen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

*Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den  
gez.  
Roth, Bürgermeister